Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/2747



Geschäftsführer

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Am Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Rendsburg,

An den Geschäftsführer des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Ole Schmidt Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel 15. September 2011

Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/88 Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1617 (neu)

Sehr geehrter Herr Schmidt,

mein Haus hat bereits in den Jahren 2008 und 2009 zu Gesetzesentwürfen zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes Stellung genommen. Ich beziehe mich insofern auf unsere damals geäußerten Anregungen.

Für die Möglichkeit der erneuten Beteiligung bedanke ich mich und möchte, auch nach Rücksprache mit unserem Vertreter im Denkmalrat, Herrn Hartmut Schultz, folgendes ausführen:

Die Landwirtschaft ist durch den Denkmalschutz sowohl im Bereich der Baudenkmale als auch im Bereich der Archäologie stark betroffen. Das gilt gleichermaßen für den allgemeinen ländlichen Raum sowie die Güter mit ihren Bauten, Parks und Gärten.

Insbesondere ist hier die Frage von Bedeutung, inwieweit die Landwirtschaft als Vorhabenträger des privilegierten Bauens im Außenbereich bei notwendigen archäologischen Untersuchungen im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet werden soll bzw. wie die Zumutbarkeit definiert und beurteilt werden kann.

Bei einer möglichen Umstellung des Verfahrens von bisher konstitutiv auf zukünftig deklaratorisch sollte dennoch in jedem Einzelfall eine Benachrichtigung und Beratung des Eigentümers erfolgen, um über die Konsequenzen, aber auch Fördermöglichkeiten grundlegend informieren zu können. Die Belange des Eigentümers sollten eine angemessene Berücksichtigung erfahren.

Es ist zu begrüßen, dass der Denkmalrat als Institution nunmehr durch das Gesetz fest verankert werden soll. Dabei sollte sich die Beratungstätigkeit sinnvollerweise auf alle vorhandenen Denkmalschutzbehörden beziehen und vor allem bei geplanten Unterschutzstellungen wirksam werden.

Dem Denkmalrat sollte auch zukünftig ein Vertreter mit landwirtschaftlichem Sachverstand angehören. Dazu biete ich die Unterstützung meines Hauses an.

Das Denkmalbuch (§5) sollte im Sinne einer einheitlichen Darstellung bei den oberen Behörden geführt werden.

Eine genauere Beschreibung des Verfahrens bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ 7) führt für alle Beteiligten zu größerer Rechtssicherheit.

Weitere Anmerkungen sind aus meinem Hause nicht zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Pallasch